



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die kirchliche Baulast im ehemaligen Fürstbistum Paderborn rechtsgeschichtlich dargestellt

Linneborn, Johannes

Paderborn, 1917

§. 22. Die freiwilligen Leistungen für die kirchlichen Bauten

[urn:nbn:de:hbz:466:1-98964](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-98964)

Nr.	Pfarrei	Jahr	Bauobjekt	Quelle
58	Welda	1656	Pfarrhaus	Vp ep Cant.
59	Westheim	1728	Kirche	VpGv 4 fol. 11 v.
		1732	Kirche	VpGv 5 fol. 114 v. ¹
		1754	Pfarrhaus	VpGv 9 fol. 90.
		1765	Kirche	VpGv 11 fol. 95 v.
		1799	Pfarrhaus	Vp 15 b fol. 40.
60	Wewelsburg	1724	Kirche	VpGv 3.
		1739	Kirche usw.	VpGv 8 fol. 1 sqq.
61	Wewer	1655	Kirche u. Pfarrhaus	Vp ep Praep. fol. 18. fol. 547 sqq. ²

Dritte Abteilung.

Scheinbare Ausnahmen von der gewohnheitsrechtlichen Kirchenbaupflicht der bürgerlichen Gemeinden.

§ 22.

Die freiwilligen Leistungen für die kirchlichen Bauten.

Auch in dieser Periode hat die Liebestätigkeit sich gerne wieder den kirchlichen Bedürfnissen und selbst den für Bauten

des Generalvikars Wydenbrück mit dem Hause Büren vom 27. März 1752 wird die Errichtung des Pfarrhauses vorgesehen. — Die Parochianen der neuen Pfarrei beteiligten sich an den Kosten durch freiwillige Gaben (Fasz. Nr. 209). Benediktion des Grundsteins gestattet 31. März 1747 (Fasz. Nr. 209), Konsekration der Kirche 1751 September 26 (Nr. 207). — Das Patronat ist übergegangen vom Jesuitenkolleg Büren an den Staat, der $\frac{2}{3}$ der Baukosten trägt. Das andere Drittel tragen die politischen Gemeinden Weiberg, Harth und Barkhausen.

¹ Westheim 1732. Bei der Besichtigung ist „allerseits ahngemerkt, daß der schade, so sich inwendig in der kirche grad of der priege linkerseits befunden, daher rühre, daß der tach westenseits grad ahm thurn nicht wohl verwahrt; und weil solches leicht geändert und dadurch der einfall des gewölbs, so von Brettern gemacht, verhütet werden könne, alß ist ahnwesenden richtern und vorstehern, wozu sie sich auch fertiger erbotten, nachtrücklich anbefohlen, fördersambst einen tüchtigen mauerer zu bestellen, welcher einen theil des tachs umlegen, den pilar unten und oben rechtschaffen ausbessern tuhe.“ — Der Küster darf den Schmutz nicht an das hölzerne Kirchenportal schütten usw. — Pfarrhaus.

² Wewer. Da in Wewer noch kein Pfarrhaus errichtet ist, erläßt Bischof Ferdinand am 6. April 1667 das Edikt: „Alß befehlen wir richtern, vorstehern und gemeinheit daselbst bey hundert goltgulden straf gnädigst und ernstlich hiemit zwischen hier und negstkünftigen Michaelis alda ein bequemes pfarrhaus erbauen zu lassen, und ist hernacher auf die nötigen mittel für den pastorn hinzudencken; solches gereicht zu ihrem eigenen nutzen und ist dieses unser gnädigst befehlender wille.“

zugewandt.¹ Besonders haben auch die Fürstbischöfe, unter ihnen vor allem Ferdinand von Fürstenberg, die ärmeren Gemeinden bei der Aufbringung der Kosten für größere Bauten unterstützt.² Bei besonderen Anlässen bewilligten ferner die Stände des Paderborner Landes eine Beihilfe. Vorzugsweise sind die Gemeinden aber durch die Archidiakone bei Schul- und kirchlichen Bauten aus den Sendbrüchten unterstützt worden.³ Wenn das weniger

¹ Jürgen Goeken macht 1732 ein Legat pro structura für Sandebeck. (Gp. Gv. 2.) 1733 gestattet der Bischof, Almosen zu sammeln „zur fortsetzung des baws der so hochst nohtigen newen pfahrkirchen in Asseln, in betracht, daß die gemeinheit gahr gering“. Die Namen der Wohltäter soll man in der Kirche verzeichnen. (Gp. Gv. 2.) — 1738. Bernard Neumeyr zu Wien, taxateur et expediteur à la cour de justice pour les Etats d'Autriche de Sa Majesté Imperiale, hat der Pfarrei Vinsebeck 830 Florin überweisen lassen, davon sollen 400 für die Kapelle zu Bergheim verwandt werden. (Vp. Gv. 7 fol. 97.) — 1741. Kleinenberg: Monstrantia nova sumptibus et opera moderni pastoris acquisita est per benefactores et admodum excellens, quam aurifaber Jetzt ex Amberg in Bavaria huc cum aliis anno priori transportavit. (Vp. Bu. fol. 144.) 1743. Pömben erhält ein Legat von 100 Tlr. für Illuminierung des Altars usw.

² Theodor von Fürstenberg (1585—1618) erbaute die Kirche in Stukenbrock, Ferdinand von Fürstenberg (1661—1683) erweiterte sie 1683. Das fürstbischöfliche Jagdschloß wurde Pfarrhaus. — Bischof Franz Arnold von Wolff-Metternich (1704—1718) erbaute 1706 die Kirche zu Hövelhof und überließ 1715 das Jagdschloß der Gemeinde als Pfarrhaus (Bau- und Kunstdenk. Kreis Paderborn S. 145; 30). — Theodor von Fürstenberg erbaute die Kirche und gründete die Pfarrei Wewelsburg, „die vor diesem in 7 Meyerhöfen bestanden“ (1601). (Vp. Gv. 8 fol. 4^v.) Ferdinand von Fürstenberg sagt in einer Stiftungsurkunde für die Pfarrei Wünnenberg (1680 Mai 24): „complura templa in diocesi nostra Paderbornensi construximus, vetusta restauravimus, diruta restituimus“; so habe er auch die 1677 am 16. März abgebrannte Kirche wiedererbaut (templum parochiale a fundamentis nostro aere sumptuque denovo construximus) und am 28. Mai 1679 konsekriert. (Prot. Gv. im Arch. Domkap. Paderborn, p. 225. 276 sq.). Der Bischof hat in der Urkunde nichts Unwahres behauptet; denn er baute neu oder stellte wieder her: die Kapellen in Würgassen, zu Fürstenberg, in Neuhaus, in Siddessen, in Altenbeken, zu Amerungen; die Pfarrkirchen in Oberntudorf, Cörbecke, Kleinenberg, Neuhaus, Lichtenau; die Klosterkirchen in Brakel und Warburg; die Kapuzinerkirche in Paderborn, das Kloster und die Kirche der Franziskaner daselbst, die prächtige Jesuitenkirche. Er schenkte Altäre, machte Stiftungen für das Ewige Licht usw. (Vgl. Wilhelm Richter, Die Jesuitenkirche zu Paderborn. 1892, S. 13.) — Bischof Hermann Werner schenkte den Hauptaltar zu Beverungen (Vp. Gv. 4 fol. 79^v; dort andere Wohltäter). Manche Stiftungen der Bischöfe für das Ewige Licht.

³ Der Generalvikar schlug schon dem Bischof Dietrich Adolf (s. o. S. 95) vor, die Archidiakone zur Verwendung der Sendbrüchten in diesem Sinne zu bewegen. In Städten, welche die Sendbrüchten selbst zum Teil bezogen, sollten sie überhaupt so Verwendung finden. Weihbischof und Generalvikar Frick forderte 1654 die Stadt Driburg auf, ihre angeblichen Rechte an den Brüchten zu beweisen: „wie dan auch zugleich innerhalb vorbestimmter zeit sowoll über diejenige bruchten, welche hiebevorn zu behueff der kirchen und ihres pastors adsignirt sein, als von den geldern, welche zu dem wedeme verwendet, und wie viel solches gebauet

Linneborn, Die kirchliche Baulast.

reichlich in dem Bezirke des Generalvikars geschah, weil hier die Einkünfte aus den Send- und Archidiaconatsgerichten schon für besondere Verwaltungszwecke bestimmt waren, dann hat z. B. der Domkantor in den Jahren 1722–1731 recht ansehnliche Beträge gespendet.¹

Daß derartige Leistungen freiwillig waren, geht aus der Art, wie sie gewährt und von den Gemeinden nachgesucht wurden, klar hervor.² Da die Kirchenkassen, welche primär auch für die Bauten verpflichtet blieben,³ durchschnittlich sehr arm waren, so sind auch

in toto gekostet richtige vollkommene rechnung einzuliefern.“ (Akt. Driburg. Arch. Generalv. Paderborn.) — Die Pfarreingesessenen der Dompfarrei richteten an den Dompropst als Archidiakon unter Darlegung der Armut der Parochianen und der Notwendigkeit des Pfarrhausbaues 1722 „die unterthandemüthige bitte, dieselbe gnädig geruhen wollen, sich einen benefactorem zu diesem hochnothigen [bau] zu erweisen und ex oblatiis et mulctis eine steuer an geld gnädig zu ertheilen“. (Akt. im Arch. d. Domk. Paderborn.) — Haarbrück 1728: „Es sollen diese 2 Tlr. (für ein Weihrauchfaß), weil die gemeinheit klein und nur aus 30 häusern besteht, ex bruchtis synodalibus aus besonderen ursachen darzu verehret werden.“ (Vp. Gv. 7 fol. 45.)

¹ Vgl. die Rechnungen: Archidiaconalia cantoriae maioris rmi. capituli concernentia de anno 1709 ff. (St.-A. M. Paderborner Domk. Nr. 206 Lit. B) z. B. 1713: 114 Tlr. für die Schule in Peckelsheim. 1722: „ad supplicam d. pastoris in Wepel (Hohenwepel) behuef der newen cantzel und kirchenbau zu Wepel ex mulctis synodalibus restantibus zu Mennen assignirt 46 Rtlr.“; ebenso „wegen bestohlener kirchen zu Löwen 45 Rtlr.“ 1728 für die Kirche zu Lütgeneder 94 Tlr. und dem Ingenieur Schleich „wegen abriß und dorthin-reiß behuf Lschen kirchen“ 12 Tlr. und noch 1731 für dieselbe Kirche 162 Tlr.

² Die Gemeinde Natzungen bittet 1743 das Domkapitel um Beihilfe. Die Kirche sei so veraltet, „daß selbe schier einfallet und ohne augenscheinliche lebensgefahr die divina darin nicht mehr gehalten werden können“; die Gemeinheit Natzungen sei durch Feuer, Mißwachs, Hagelschlag und Durchmärsche der Soldaten „enervirt“. Weil „die betrangte gemeinheit N. zum fahren und handdiensten sich auch gern verstehen will, ahn geldbeylaege aber imstand nicht ist“, bittet sie das Domkapitel, da die Kirche unter domkapitularischer Obedienz sei, um Beihilfe. (St.-A. M. Paderborner Capselarch. Caps. 28, 29.)

³ Die Inanspruchnahme der Kirchenkasse für Bauzwecke tritt allerdings sehr selten hervor. Aber aus vereinzelten Nachrichten wird doch klar, daß das erste Prinzip von der Bestreitung der Kirchenbaulast durch die Einkünfte wohl gekannt wurde. S. oben S. 124 bei Salzkotten, wo die Kosten auch für das Pfarrhaus zum Teil aus der Kirchenkasse bestritten wurden; weiter unten S. 131 Anm. 1 für Sommersell. Die für die Begräbnisse in der Kirche vereinnahmten Gelder wurden dem Pastor überwiesen für Auslagen an seiner Wohnung. Für Schwaney werden 1679 bei der bischöflichen Visitation die Anordnungen folgendermaßen getroffen: „Consulendus est architectus, an absque periculo ruinae possint fenestrae ampliari vel periculum tolli per appositionem einer seulen; si possit fieri, mandatum est, ut fiat. 2. Chorus proxima aestate dealbandus ex redditibus ecclesiae, et si tantum supersit tota successive ecclesia. 3. Quamprimum commode fieri potest, pavimentum ecclesiae lapide sternendum. 4. Suggestum transferendum ad locum altaris s. Catharinae, cuius reddituum non est memoria.“

durchweg die Gemeinden in Anspruch genommen worden. Die besonderen Einnahmen der Kirchenkassen aus den Geldern für Begräbnisse in der Kirche,¹ welche in dieser Zeit bisweilen bezeugt sind, konnten daran nichts ändern. Einzig die Gemeinde Hegensdorf leistete wenigstens um 1650 nicht einmal Hand- oder Spanndienste für die Kirche, weil anscheinend die von den Wallfahrern der Kirche gebotenen Gaben für alles ausreichten.²

§ 23.

Besondere Regelung der Baupflicht in der Stadt Paderborn.

In der Stadt Paderborn gab es vier Pfarreien. Das war eine Ausnahme gegenüber den anderen Gemeinden des Fürstbistums, welche sich auch für das Baurecht geltend machen mußte. Die Kirche zum Busdorf diente als Stifts- und Pfarrkirche, ebenso die Gaukirche als Kloster- und Pfarrkirche zugleich. Die Kirche der Dompfarrei war der Dom. Diese Kirchen wurden durch die drei kirchlichen Institute unterhalten; daß die Gaukirche einen eigenen Baufonds besaß, ist dafür belanglos. Der Pfarrer an der Gaukirche

— In erster Linie wurde also die Kirchenkasse in Anspruch genommen und zwar für das Chor.

¹ Sandebeck 1726. Der Pastor hat für drei Begräbnisse in der Kirche 30 Tlr. vereinnahmt. „Es wird dem h. pastori auferlegt, gegen Empfang der 32 Rtlr. verwendeter bawkosten die pro sepulturis erhobene 30 Rtlr. der kirchen zu refundiren“ (Vp. Gv. 3). Essentho 1728. „Schulze wegen seiner frau sel. in der kirchen gescheneher begrebnus hat selbiger appromittirt, zum nutzen der kirchen der kirchenordnung gemäß etwas zu geben.“ (Vp. Gv. 4 fol. 15 v.) Sommersell 1728. Die Vorsteher beschwerten sich, daß der Pastor die Begräbnisgebühren von in der Kirche begrabenen Fremden dem allgemeinen Herkommen zuwider für sich verwende. Der Pastor wird dieserhalb zur Rede gestellt. (Vp. Gv. 4 fol. 193.) Nieheim 1754: „Ist domino pastori inhibirt, für hinfüro keinen in der kirchen zu begraben, er habe dan ius sepulturae darinnen, und daß das grab völlig außgemauert werde; wolte aber ein frömbder darin begraben werden, solle er pro utilitate ecclesiae ad registrum templariorum geben 15 Rtlr.“ (Vp. Gv. 9 fol. 78 v.) Sommersell 1769: „Puncto sepulturae peregrinorum ist dahin verordnet, daß in deren begebenheiten pro loco sepulturae und sonsten zu erlegende gulde pro ornatu ecclesiae vom zeitigen pastore in empfang zu nehmen und zu berechnen.“ (Vp. Gv. 12 fol. 22 v.)

² Hegensdorf 1654. Die Kirchenprovisoren beklagen sich: Es wird von den hausleuthen dieser dorfschaft der kirchen des h. Kreutzes aufgelegt, jedesmahls zu der landsaßung oder brandtgelt zwo thlr. herauszugeben; da doch die kirch nicht allein salarium pastoris, custodis, sondern alle bawkosten der kirchen, des wedembhauses und cöstereye auß ihren mitteln verfertigen muß laßen und also die einwohnere keine eintzige fuhr, keinen eintzigen handdienst der kirchen ohne belohnung zu leisten gesinnet (Vp. ep. Praep. fol. 321).